MERKBLATT ERBAUSSCHLAGUNG

Erbausschlagung – Die Zeit zwischen Tod und Konkurseröffnung

Wie weiter? Was darf ein Erbe und was nicht?
Mit diesen und vielen weiteren Fragen meldet sich ein Erbe beim Notariat. Er hat nur bruchstückhaft Kenntnis über die Vermögens- und Schuldensituation des Verstorbenen. Es muss tendenziell von einer Überschuldung ausgegangen werden.

Was darf ein Erbe?

- Wohnung sowie Abonnemente (Zeitungen, Handy, TV, etc.) künden, Social-Media Accounts löschen, Versicherungen sowie Banken und weitere Amtsstellen informieren → **Schadensbegrenzung**
- Kühlschrank und Briefkasten leeren
- Post öffnen und an Konkursamt weiterleiten (inkl. Mahnungen und Betreibungen)
- Erinnerungsstücke (Fotos etc.) sowie geliehene Sachen (Ansprüche/Gegenstände von Dritten) erst **nach Rücksprache** mit dem **Konkursamt** aus der Wohnung nehmen
  Hinweis: In der Wohnung können die gewünschten Erinnerungsstücke an einem Ort platziert werden, damit die Konkursverwaltung bei der Besichtigung bereits weiss um welche Sachen es sich handelt.
- Aufwendungen wie z.B. Leidmahl, Inserat, Grabstein, etc. aus der eigenen Tasche bezahlen. Diese Kosten können beim Konkursamt mittels einer Forderungseingabe bis max. CHF 3'000.- (3. Klasse) geltend gemacht werden.
- Dem Konkursamt für Fragen zur Verfügung stehen

Was darf ein Erbe nicht?

Keine Verfügung über die Aktiven des Verstorbenen!

- Kein Autoverkauf (Allfälliges Umparkieren ist möglich)
- Keine Verfügung über einkassierte Guthaben (Debitoren, Mietzinse, etc.)
- Keine Begleichung von Rechnungen und diversen Todesfallkosten (Grabstein, Leidmahl, etc.)
- Keine Entnahme der persönlichen Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen
- Keine Räumung der Wohnung
- Keine Herausgabe von Vermögenswerten Dritter
- Keine Bezüge ab Bank- und Postkonti

? Diverse Fragen

Welche Möglichkeiten hat der Erbe? Was muss er unternehmen? Welche Fristen sind zu beachten?

- Erbschaft **innert 3 Monaten nach dem Tod** beim zuständigen **Bezirksgericht** ausschlagen.
- Öffentliches Inventar verlangen, um Kenntnisse über Aktiven und Passiven des Nachlasses zu erhalten (innert Monatsfrist).

Wie geht es nach dem Ausschlagen der Erbschaft weiter?

- Haben alle Erben das Erbe rechtzeitig ausgeschlagen, entscheidet der **Bezirksrichter** über eine Konkurseröffnung. Heisst er die Konkurseröffnung gut, schickt er den **Entscheid** an das Konkursamt. Dieses lädt die Kontaktperson/en (gemäss Notariat) zu einer Befragung ein.

Wem darf der Erbe die Schlüssel zur Wohnung geben?

- Notariat
- oder Konkursamt

Was passiert, wenn bei der konkursamtlichen Liquidation ein Überschuss entsteht?

- Nach Abzug der Auslagen und der Gebühren des Konkursamtes wird der Überschuss an die Erben ausbezahlt.

Was passiert mit dem Grundeigentum, wenn das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt werden muss?

- Spezialliquidation nach Art. 230a SchKG → Abtretung gegen Übernahme der Pfandforderungen und Liquidationskosten in folgender Reihenfolge:
  1. Erben
  2. Gläubiger
  3. Dritte
  4. Staat (ohne persönliche Schuldpflicht)

Für welche Schulden haftet der Erbe persönlich?

- Für alles was er in Auftrag gegeben hat (Leidmahl, Grabstein, Inserate, etc.).

Was passiert mit den Leistungen aus der Beruflichen Vorsorge sowie aus der Lebensversicherung?

- Diese gehen in der Regel vollumfänglich an die Begünstigten.

Wie verhält es sich mit Erbvorbezügen und Schenkungen?

- Rückforderungen der Erbvorbezüge und Schenkungen der letzten 5 Jahre sind möglich.

Welches sind die Möglichkeiten der Vermächtnisnehmer?

- Vermächtnis in **Geldforderung** umwandeln und beim Konkurs mit einer **Forderungsanmeldung** (im Nachrang zur 3. Klasse) anmelden.

Muss die Steuererklärung des Verstorbenen durch die Erben ausgefüllt werden?

- Es besteht **keine Pflicht** – wenn die Erben die notwendigen Angaben haben, können sie die Steuererklärung ausgefüllt an das zuständige Steueramt einreichen.